entgehenden Erwerb, taglich 4 fl.; 2) fur Rrantenbefuche: fur ei= nen halben Tag 1 ft. 30 fr., für einen Tag 3 ft.; 3) für Reisekoften: für einen halben Tag 2 ft., für einen Tag 3 ft. 30 fr.

§. 13. Giuem Wundarzte gebühren: 1) für die vorüberges

henbe Beranberung feines Bohnstes täglich 2 fl.; 2) für Rran-fenbesuche: bei 1-10 Rranten täglich 1 fl., bei 11-20 1 fl. 36 fr., bei noch mehreren 2 fl.

S. 14. Die Belohnung bes mit ber Berwaltung bes Roth= arzneimittelvorrathe beauftragten Arztes ober Bundarztes wird von ber Ortecommiffion nach ben Berhaltniffen bes einzelnen Falles

S. 15 3m Uebrigen gelten hinsichtlich ber Anrechnungen bie bestehenden Sarvorschriften, nur werden fur Kranfenbesuche der in ihrem feitherigen Wohnfige bleibenden Mergte bei weniger ale 15

Rranten 2 fl., bei mehr als 15 Kranten 4 fl. paffirt. S. 16. Zeigt fich bie Cholera in der nachsten Rabe eines Bezirfe, fo wird die Bezirfecommiffton fogleich Diejenigen Borfebrungen einleiten, welche wie 3. B. Die Borfchriften ber SS. 4

und 7, gu ihrer Musführung einige Beit forbern.

* Berlin, 9. September. Ueber ben jegigen Stand bes Balbed'ichen Brozesses fagt bie "Nat. Beitg.": Was wird aus Balbed werben? Das ift eine Frage, Die man feit einiger Zeit faft in allen Rreifen ber Befellichaft bort. Gein Progeß foll feit mehreren Wochen in ber Boruntersuchung beendet fein, und noch immer vernimmt man nichts von einer Anflage und von ben Details, bes ihm gur Laft gelegten Berbrechens. Die Organe faft aller Barteien haben, je nach ihren verschiedenen Richtungen, Diefen Progeg bereits befprochen und find fich hierbei in Bermuthungen uber Die bem Prozeffe gum Grunde liegenden Anflagepuntte ergan: gen. Go fcheinbar gut unterrichtet in Diefer Beziehung auch einige Beitungen aufgetreten find, fo tonnen wir bennoch verfichern, bag ber eigentliche Inhalt ber gegen Walbed verhandelten Ufren außer ben bei ber Untersuchung thatig gewesenen Beamten Diemanben befannt ift, ba bie Sache von Unfang an außerordentlich gebeim gehalten und es ben Beamten babei gur gang besondern Bflicht gemacht worben ift, bas Amtsgeheimniß zu mahren. Aus ben Mittheilungen mehrerer Zeugen, Die in ber Sache vernommen find, muß man indeß annehmen, daß das gur Untersuchung geftellte Berbrechen Sochverrath ift, b. b. alfo nach bem gefeglichen Begriffe ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwalzung ber Berfassung bes Staats ober gegen bas Leben feines Dberhauptes abzielt. Man ift auf Die Bermuthung hauptfachlich baburch gefommen, weil bas Bericht bemuht gewesen ift, bem Leben Balbede in politischer Beziehung nachzusorichen, woraus man mahr= fceinlich feinen politischen Charafter beduciren und ihm eine Ge-neigtheit zu bem in Rebe ftebenben Berbrechen beweisen will.

Daß die Rathsfammer bes hiefigen Kriminalgerichtes Die Ber= fetung in den Unflagestand beschloffen hat, ift bereits befannt; ebenso, daß sich die Aften gegenwartig beim Anklagesenat bes Appellationsgerichts zur Prüfung der Sache befinden sollen. Man hat ferner davon gesprochen, daß die Sache deshalb eine abersmalige Verzögerung erlitten haben solle, weil kürzlich noch neue Thatsachen ermittelt sein sollen und hat rücksichtlich dieser der in Oresten und Madan maan den immaten Austrände einestetzten Dreeben und Baben wegen ber jungften Aufftanbe eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung Erwähnung gethan. Wir bemerken in diefer Beziehung noch, daß allerdings die Regierung eine große Thätigkeit nach außen hin entwickelt hat, um die Fäden von revo-lutionaren Bestrebungen in Deutschland kennen zu lernen. Wie früher nach Dresten hiefige Polizeibeamte gefchidt worben find, um ben Berhoren ber bortigen politischen Befangenen beizuwohnen, fo befinden fich in Diefem Augenblide noch mehrere biefige Bolizei= Rommiffarien in Baden, offenbar zu bemfelben Zwede. Sieraus mag man vielleicht Rombinationen gemacht haben, welche ben obigen

Andeutungen entsprechen.

Db ber Unflage : Senat bes Appellationegerechte fcon jest einen befinitiven Befchluß in ber Sache faffen, ober noch eine Bervollständigung ber Boruntersuchung anordnen wird, darüber foll noch nichts Definitives entschieden fein. Jebenfalls fteht ein Befchluß über bas fernere Schicffal Balbed's in

ben nächsten Tagen zu erwarten.

Berlin, 9. Sept. In ber morgigen Situng ber erften Rammer wird außer unwesentlichen Dingen bie Vortsetzung ber Debatte über die Berfaffungsurkunde erfolgen. Demnächft wird ber Bericht ber Commission gur Erwägung ber vorläufigen Ber-ordnung vom 18. Dezember über die bauerliche Erbfolge in Beftphalen zur Berathung fommen. Diefe Berordnung bat, wie wir icon mittheilten, ben 3med, Die Erbfolge nach gemeinen Recht, an die Stelle bes fingularen, Ausnahme ftatuirenben Bauern= rechts zu segen. — In den Privat-Conferenzen ber Abgeordneten ift viel von einem Antrage die Rebe, ber auf die Reichstags-Angelegenheit leicht einen bedeutenden Einfluß gewinnen möchte. Ginige Mitglieder ber zweiten Kammer munichten, bag bie lettere

ber Regierung gegenüber in Form eines Befchluffes bie Meinung: ausspreche, wie es zum Boble bes Baterlandes und zur Befefti= gung der Freiheit und Ordnung im Innern rathlich erscheine, einen beutiden Reichstag nicht fruber gufammentreten gu laffen, ale bie Die Revision ber preußischen Berfaffung vollendet und verfaffungs= maßig fanctionirt fei. Die Ultra's find burch biefe furglich in Unregung gebrachte Ungelegenheit in Die eigenthumliche Berlegenheit gefest, entweder gegen ihre Bunfche Die Verfaffungerevifton befchleunigen zu helfen, ober einer ihnen fonft fehr erwunschten Bergögerung ber Busammenberufug bes Reichstages entgegen fein gu muffen. Im Gangen findet Die Sache wenig Unflang und burfte baber auch schwerlich bis zur Plenarverhandlung vorschreiten.

Frankfurt, 8. Sept. Die "D. B. 3." enthält nachfte-benbe amtliche Befanntmachung: "Mit ber Rudfehr Gr. Kaiferl. Soheit bes Grn. Ergherzog-Reichsverwefer von Gaftein nach Frantfurt, welche am 3. b. D. erfolgt ift, übernimmt ber Reichsmini= fter ber Marine, Berr General-Lieutenant Jochmus, wieder Die mir unter bem 30. Juni fur Die Dauer feiner Abmefenheit übertragene Leitung ber Gefchafte bes Marineminifteriums. Indem ich bas Reichsministerium ber Marine und bie von bemfelben reffortirenben Behorden hiervon in Kenntniß fete, fpreche ich benfelben meinen Danf fur bas Bertrauen aus, burch welches fie mir mahrend ber Dauer Diefer Bertretung Die Amtoführung erleichtert haben.

Franffurt a. M., 5. September 1849. Der Reichsminifter ber Finangen. Merd."

*Frankfurt, 10. Sept. Ueber die Zusammenkunft bes Königs von Preußen mit bem Kaiser von Desterreich in Töplitz enthält die heutige "D. = P. = A. = 3." folgende Mittheilung aus Berlin :

Die Bufammentunft unferes Konigs mit bem Raifer von Defterreich in Toplit macht hier großes Auffehen und gibt biefelbe gu ben verschiedenartigften Bermuthungen und politischen Berech= nungen Unlag. Bir erfahren aus ber beften Quelle barüber Fol= gendes: Um fachfifchen Soflager ward bei Unwefenheit unferes Ro= nige und unferer Konigin ber Befdluß gefaßt, bas Namenefeft der Königin von Sachsen in Töplit zu feiern und den Deffen un= ferer Konigin und ber Ronigin von Sachfen, ben Raifer von Defterreich, zu biefem Familienfest auch einzuladen. Rach Bufage von Seite bes Raifers von Defterreich ftellte unfer Ronig in einem Schreiben unferm Staatsminifterium anheim, einen Minifter gur Begleitung feiner nach Töplit zu bestimmen. Das Staatsmi= nifterium bielt es indeffen fur angemeffen, bies zu unterlaffen, um bem Familienfefte feine ftaatliche Bedeutung baburch beizulegen. Jedenfalls ift Diefes Familienfeft in fo fern von Wichtigkeit, ale es beutlich fundgibt, daß eine Spannung zwischen bem ofter= reichischen und preußischen hofe nicht vorhanden ift. Alle Dei= nungeverschiedenheiten, welche noch obwalten, burften auf friedlichem Wege ausgeglichen werben, barauf icheint bas Familienfeft allerbinge hinzudeuten, wenn auch die nachfte Beranlaffung bagu nicht auf bem Bebiete ber Bolitif liegt. Die Soffnungen auf Erhaltung bes Friedens werben in der freundlichen Bufammentunft unferes Ronigs mit bem Raifer von Defterreich einen bedeutenden Stute punft finben.

Darmftadt, 5. September. So mare benn bas neue Bahlgefet endlich erschienen. Jeder in Ausübung feiner Staateburgerrechte befindliche Mann, ber bas 25. Lebensjahr gurudgelegt hat, wenn er nicht Infaffe einer öffentlichen Unterflügungeanftalt ift ober in den letten 12 Monaten als Bettler oder Landstreichet rechtsträftig verurtheilt murde, ift Babler gur zweiten Rammer; alfo auch die von den Gemeinden ac. unterftutten Armen find es. Diese Bahler mahlen 50 Abgeordnete, die Bezirke Darmftadt und Maing jeder zwei, Die übrigen 46 Begirfe jeder einen. Es fom= men fo auf Starkenburg 19, auf Oberheffen 18, auf Rheinheffen 13 Abgeordnete. Fur bie Wahlen gur erften Rammer find 25. Bezirke gebildet, in beren jedem die 1000 Sochftbefteuerten einen Abgeordneten mablen. Die Wahlbezirke Darmftadt und Maing find fur die erfte und zweite Rammer biefelben; von ben andern 46 Bezirken werben je zwei zu einem für die erfte Rammer vereinigt. Bablbar in beibe Rammern ohne Unterschied ift jeder 30 Jahre alte Seffe, welcher in Ausubung feiner Staatsburgerrechte nicht gefetlich gehindert ift, nicht als Dieb, Betruger, Unterschlager, Fälscher oder Meineidiger, oder wegen anderer Bergehen oder Ber= brechen zu Dienstentsetzung ober Korreftionshaus auf ein Sahr ober langer rechtsfraftig verurtheilt murbe. Die Bablen gefchehen in geheimer Abstimmung burch gefchriebene Stimmzettel in jeder Bes meinde an einem und bemfelben Tage im gangen Wahlbegirte und fo weit möglich in allen Begirten zugleich. Ihre Stimme ift auf 6 Jahre, boch fann man zu jeder Beit ablehnen oder austreten. Beamte, welche gemahlt murben, bedurfen feines Urlaubs gum Gin= tritt in Die Rammern. Die Bahlcommiffton im Sauptwahlorte